



Beschlussvorlage ZVS

BV 09/26

9. Zweckverbandsversammlung, 29. 09.2026

TOP 4

Beschluss Entlastung Verbandsleitung 2025

Der Zweckverband hat die Verbandsleitung gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EigV zu entlasten. Erfolgt die Entlastung nicht, sind Gründe anzugeben. Die Entlastung erfolgt gemäß §§ 7 Nr. 5, 28 EigV über einen Beschluss der Zweckverbandsversammlung.

Die Freigabe der Kommunalaufsicht wurde erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2025.

Schwanebeck, den

Verbandsvorsteher